

VEREINSSATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der jüdischen Geschichte und Kultur Bambergs", hat seinen Sitz in Bamberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Verein zur Förderung der jüdischen Geschichte und Kultur Bambergs e. V. ".

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der jüdischen Geschichte und Kultur Bambergs, die Förderung des jüdischen Gemeindelebens in Bamberg, die Vermittlung von Wissen über das Judentum, sowie des interreligiösen Dialogs.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, die Förderung von Forschungsvorhaben, Vortrags- und Informationsreihen, Ausstellungen, Führungen, Sammlung und Kauf jüdischer Kultur- und Kultgegenstände, sowie die Förderung baulicher Einrichtungen für die Israelitische Kultusgemeinde Bamberg - IKG-.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die IKG Bamberg als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die IKG verwendet das zugefallene Vermögen für Bildung und Erziehung ihrer Mitglieder.

§ 7

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 8

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung nach Höhe und Fälligkeit festgelegt.

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, sowie zwei Beisitzern. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann bei Bedarf auch beratende Beisitzer in die Vorstandschaft berufen.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 12

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Anträge auf Änderungen der Tagesordnung müssen dem Vorstand acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zu Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 14

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Bamberg, den 12.04.1995